

Richtlinien

für die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung des Neubaus und des Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum

Grundlagen:

Im Gegensatz zu den Vorjahren wird den Bewilligungsbehörden ab dem Wohnraumförderungsprogramm (WoFP) 2011 nicht mehr die Befugnis erteilt, alle förderfähigen Anträge im Bereich der Eigentumsförderung zu bewilligen. Vielmehr wird den Bewilligungsbehörden ein Budget zugeteilt, aus dem die Bewilligungen erfolgen dürfen.

Das Budget, das der Stadt Münster jeweils jährlich zur Verfügung steht wird aller Voraussicht nach nicht für die Anträge ausreichen, die im Laufe des Jahres gestellt werden. Nach den Bestimmungen des Landes sind die zugeteilten Mittel jeweils vorrangig für die Maßnahmen, die im Vorjahr nicht mehr bewilligt werden konnten, reserviert. Im laufenden Jahr verbleibt so nur noch ein geringer Förderrahmen, so dass jeweils nur wenige Neuanträge noch berücksichtigt werden können.

Mit den nachfolgenden Richtlinien werden daher transparente und einheitliche Maßgaben für die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Neuanträge nach Dringlichkeit aufgestellt:

1. Antragseingang

Für die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Neuanträge werden nur Anträge berücksichtigt, die zwischen dem 01.01. und dem 31.05. eingehen. Alle nach dem 31.05. eingehenden sowie die nicht nach Ziffer 3. ausgewählten Neuanträge werden, soweit mengenmäßig vom zuständigen Ministerium zugelassen, erst im Folgejahr bewilligt, soweit im Einzelfall die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

2. Anforderungen an den Antrag

Neuanträge im Sinne von Satz 1 werden nur für das Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das amtliche Antragsformular muss verwandt werden
- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein
- Das Förderobjekt muss entweder über die Lagebezeichnung „Straße, Hausnummer“ oder über „Flur und Flurstücksnummer“ klar definiert sein
- Die Einkommensunterlagen (Einkommenserklärung und Haushaltsbogen) müssen vollständig ausgefüllt sein
- Der Vordruck „Selbstauskunft“ muss ausgefüllt und unterschrieben sein

3. Auswahl nach Punkten

Die Auswahl der zugelassenen Neuanträge erfolgt nach der durch die jeweiligen Antragsteller erreichten Punktzahl, die auf der Grundlage folgender persönlicher Merkmale ermittelt wird:

A. Familienverhältnisse

Im Haushalt lebende Kinder einschließlich Pflegekinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (nachgewiesene Schwangerschaften werden berücksichtigt) je Kind 15 Punkte

Im Haushalt lebende Kinder einschließlich Pflegekinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres je Kind 6 Punkte

junge Ehepaare 6 Punkte

B. Wohnverhältnisse

Aufgabe einer im sozialen Wohnungsbau geförderten Wohnung in Münster, sofern die Wohnung den Bindungen des sozialen Wohnungsbaus noch mindestens 5 Jahre unterliegt 5 Punkte

Hauptwohnung der Antragsteller oder Arbeitsplatz der Antragsteller in Münster 10 Punkte

Derzeitige Wohnung ist nicht familiengerecht (Zimmerzahl geringer als Personenzahl) 5 Punkte

C. Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen

Für jede zum Haushalt gehörende schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung ab 50 bis unter 80 %	5 Punkte
mit einem Grad der Behinderung ab 50 bis unter 80 % und amtlichen Vermerk „G“ (=Gehbehinderung)	7 Punkte
mit einem Grad der Behinderung über 80 %	8 Punkte
mit einem Grad der Behinderung über 80 % und dem amtlichen Vermerk 'aG' (= außergewöhnliche Gehbehinderung) oder 'H' (= Hilflosigkeit)	10 Punkte
Für jede zum Haushalt gehörende pflegebedürftige Person	
in Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige)	7 Punkte
in Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige)	9 Punkte
in Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige)	15 Punkte

D. Einkommensverhältnisse

bei Unterschreitung der Einkommensgrenze	
um mehr als 5 % bis 10 %	5 Punkte
um mehr als 10 % bis 15 %	7 Punkte
um mehr als 15 %	10 Punkte

4. Fristsetzung

Die nach Ziffer 3. für eine Förderung ausgewählten Antragsteller werden unverzüglich informiert und erhalten eine angemessene Frist von 6 Wochen, in der sie ihren Antrag so zu vervollständigen haben, dass eine abschließende Prüfung des Antrages erfolgen kann. Sollte das innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, wird einmalig eine Nachfrist von 3 Wochen gewährt. Lässt der Antragsteller auch diese Frist verstreichen, wird der Antrag nicht weiter berücksichtigt und es kommt der nach der erreichten Punktzahl nächste Antrag zum Zuge.

Münster, 06.04.2011